

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt im Institut für Immunbiologie unter staatlicher Kontrolle.

§9

(1) Von der Schluckimpfung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Impfung frühestens 14 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die Schluckimpfung gegen Kinderlähmung darf frühestens 4 Wochen vor oder nach einer Pockenschutzimpfung durchgeführt werden.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§10

(1) Die Schluckimpfung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Schluckimpfung wird durch Eintragung in den Impfausweis bescheinigt.

(3) Die Geimpften sind listenmäßig mit der Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

§11

Für die Organisation und Durchführung der Schluckimpfung sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe verantwortlich.

§12

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfstofftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Schluckimpfung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Impfinden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Schluckimpfung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbesuche vorzusehen.

§13

Zur Erweiterung der Impfmöglichkeit für die Bevölkerung haben die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe stationäre Impfstellen einzurichten.

§14

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

§15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1965 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 635) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

Der Minister
für Gesundheitswesen
S e f r i n

Anordnung
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gegen Pocken zur Schließung von Impflücken.

Vom 17. August 1966

Zur Verbesserung der Immunitätslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung des Impfschutzes gegen Pocken durch die Schließung von Impflücken wird gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

§1

(1) Im Jahre 1967 sind die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1934 gegen Pocken wiederzuimpfen.

(2) Die Impfung gemäß Abs. 1 ist eine Pflichtschutzimpfung.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) auch für die nach dieser Anordnung vorzunehmenden Schutzimpfungen Anwendung.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

Der Minister
für Gesundheitswesen
S e f r i n

Anordnung
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gegen Wundstarrkrampf
zur Schließung von Impflücken.

Vom 17. August 1966

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1934 und 1950, die noch nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, sind im Jahre 1967 zweimal gegen Wundstarrkrampf zu impfen (Grundimmunisierung).